

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
21.

37.) Verordnung der Landesregierung,
die Aufnahme der aus den Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig
entlassenen Wöchnerinnen, nebst deren Kindern, betreffend,

vom 25ten Mai 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Zu Vermeidung der Schwierigkeiten, welche die Aufnahme der aus den Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen, nebst deren Kindern, bei den betreffenden Gemeinden häufig gefunden hat, wird Folgendes verordnet.

Alle aus den gedachten Anstalten entlassene Weibspersonen, nebst ihren Kindern, oder auch, nach dem Absterben der Mütter, deren Kinder allein, sollen an dem Orten, welche als ihre Heimath in den ihnen mitgegebenen Pässen bemerkt sind, unweigerlich aufgenommen, auch, so weit nöthig, mit Unterkommen und sonst versorgt werden.

Glaubt eine Gemeinde hierzu nicht verpflichtet zu seyn, so hat dieselbe demerachtet immittezt, und bis durch weitere Erörterung, erforderlichen Falls aber durch Verfügung Unserer Landesregierung, der Ort oder die Person, welchen solches gesetzlich obliegt, bestimmt seyn werden, eine solche Wöchnerin, oder deren Kind, unter keinem Vorwande wegzuwelsen, vielmehr dieselben, Obigen gemäß, mit allem Nöthigen zu versehen. Dagegen hat die gedachte Commun zu erwarten, daß Unsre Landesregierung in den dahin gelangenden Fällen dieselbige Gemeinde, gegen welche sie in der Hauptsache entscheidet,